

Steuerfreiheit von SFN-Zuschlägen

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bis zu den in § 3b EStG genannten Grenzen steuerfrei.

Wenn diese Grenzen überschritten werden, dann sind die Zuschläge teilweise sozialversicherungs- und ggf. auch steuerpflichtig.

Lexware lohn+gehalt wendet die gesetzlichen Vorgaben auf die abgerechneten SFN-Zuschläge an. Wenn notwendig, werden die Zuschläge in der Abrechnung als pflichtige Bezüge behandelt. Der sozialversicherungs- und ggf. steuerpflichtige Teil wird dabei von Lexware lohn+gehalt automatisch berechnet.

Inhalt

1	Gesetzliche Höchstgrenzen	2
1.1	Wenn Sie höchstens die prozentualen Zuschläge nach § 3b EStG zahlen, dann gilt für SFN-Zuschläge:.....	2
1.2	Zahlen Sie einen höheren Zuschlag, als die in § 3b EStG genannten Prozentsätze, dann gilt für SFN-Zuschläge:	3
2	Berechnung des Grundlohns	4
2.1	Lexware lohn+gehalt berechnet den Grundlohn folgendermaßen:	4
2.1.1	Wenn bei einem Mitarbeiter nur Stundenlohnarten verwendet werden:.....	4
2.1.2	Wenn bei einem Mitarbeiter nur Gehaltslohnarten verwendet werden:	5
2.1.3	Wenn bei einem Mitarbeiter Gehaltslohnarten und Stundenlohnarten verwendet werden:	6
3	Lohnarten, die zum Grundlohn gehören.....	6
3.1	Zum Grundlohn gehören:	7
3.2	Zum Grundlohn gehören nicht:	7
4	Lohnarten für SFN-Zuschläge.....	7
5	SFN-Zuschläge bei Gehaltsempfängern abrechnen	9
6	Eigene Lohnarten für die Abrechnung von SFN-Zuschlägen verwenden	9

1 Gesetzliche Höchstgrenzen

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn sie die in § 3b EStG genannten prozentualen Anteile aus dem Grundlohn nicht übersteigen:

Zuschlag für	steuerfrei sind höchstens
Nachtarbeit 20 – 6 Uhr	25 % des Grundlohns
Nachtarbeit 0 – 4 Uhr	40 % des Grundlohns
Sonntagsarbeit	50 % des Grundlohns
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen und 31.12. ab 14 Uhr	125 % des Grundlohns
24.12. ab 14 Uhr, 25.12 + 26.12. und 1. Mai	150 % des Grundlohns

Der Grundlohn ist für die Steuer höchstens mit 50 EUR je Stunde anzusetzen, für die Sozialversicherung höchstens mit 25 EUR je Stunde.

Den, für die Prüfung maßgeblichen, Grundlohn berechnet Lexware Lohn+Gehalt aus den Abrechnungsdaten. Dieser Grundlohn wird in der Lohnart 0956 'berechneter Grundlohn' ausgewiesen. Die Berechnung des Grundlohns wird in Kapitel 2 'Berechnung des Grundlohn' erläutert.

1.1 Wenn Sie höchstens die prozentualen Zuschläge nach § 3b EStG zahlen, dann gilt für SFN-Zuschläge:

- Der Grundlohn beträgt höchstens 25,00 EUR:**
 Der gezahlte Zuschlag ist steuer- und sv-frei.
- Der Grundlohn beträgt mehr als 25,00 EUR und höchstens 50,00 EUR:**
 Der gezahlte Zuschlag ist steuerfrei aber teilweise sv-pflichtig.
 Der aus 25 EUR berechnete Zuschlag ist steuer- und sv-frei.
 Der aus dem 25 EUR übersteigenden Teil des Grundlohns berechnete Zuschlag ist steuerfrei aber sv-pflichtig

Beispiel:

25 % Nachtzuschlag aus Grundlohn 35 EUR:

Der Mitarbeiter erhält einen Stundenlohn von 35,00 EUR. Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 25 % auf den Stundenlohn gezahlt.

Steuerliche Beurteilung:

Der Zuschlag beträgt: $35 \text{ EUR} \times 25\% = 8,75 \text{ EUR}$ pro Stunde

Steuerfrei sind $35 \text{ EUR} \times 25\% = 8,75 \text{ EUR}$ pro Stunde

Der Nachtzuschlag bleibt steuerfrei.

SV-rechtliche Beurteilung:

Der Zuschlag beträgt: $35 \text{ EUR} \times 25\% = 8,75 \text{ EUR}$ pro Stunde

SV-frei sind $25 \text{ EUR} \times 25\% = 6,25 \text{ EUR}$ pro Stunde

Der restliche Teil des Zuschlags ist sv-pflichtig:

SV-pflichtig sind $(35 - 25) \times 25\% = 2,50 \text{ EUR}$ pro Stunde

- **Der Grundlohn beträgt mehr als 50,00 EUR: Der gezahlte Zuschlag ist teilweise steuer- und sv-pflichtig.**

Der aus 25 EUR berechnete Zuschlag ist steuer- und sv-frei

Ein ebenfalls aus 25 EUR berechneter Anteil des Zuschlags ist steuerfrei aber sv-pflichtig.

Der aus dem 50 EUR übersteigenden Teil des Grundlohns berechnete Zuschlag ist steuer- und sv-pflichtig.

1.2 Zahlen Sie einen höheren Zuschlag, als die in § 3b EStG genannten Prozentsätze, dann gilt für SFN-Zuschläge:

- **Der Grundlohn beträgt höchstens 25,00 EUR:**

Der mit dem Prozentsatz aus § 3b berechnete Zuschlag ist steuer- und sv-frei.

Der übersteigende Teil des gezahlten Zuschlags ist steuer- und sv-pflichtig

Beispiel:**30 % Nachtzuschlag aus Grundlohn 15 EUR:**

Der Mitarbeiter erhält einen Stundenlohn von 15,00 EUR. Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 30 % auf den Stundenlohn gezahlt.

Steuerliche Beurteilung:

Der Zuschlag beträgt: $15 \text{ EUR} \times 30\% = 4,50 \text{ EUR}$ pro Stunde

Steuerfrei sind $15 \text{ EUR} \times 25\% = 3,75 \text{ EUR}$ pro Stunde

Der restliche Teil des Zuschlags von $4,50 - 3,75 = 0,75 \text{ EUR}$ pro Stunde ist steuerpflichtig.

SV-rechtliche Beurteilung:

Der Zuschlag beträgt: $15 \text{ EUR} \times 30\% = 4,50 \text{ EUR}$ pro Stunde

SV-frei sind $15 \text{ EUR} \times 25\% = 3,75 \text{ EUR}$ pro Stunde

Der restliche Teil des Zuschlags von $4,50 - 3,75 = 0,75 \text{ EUR}$ pro Stunde ist sv-pflichtig.

- **Der Grundlohn beträgt mehr als 25,00 EUR und höchstens 50,00 EUR:**

Der mit dem Prozentsatz aus § 3b aus 25 EUR berechnete Zuschlag ist steuer- und sv-frei.

Der mit dem Prozentsatz aus § 3b aus dem 25 EUR übersteigenden Teil des Grundlohns berechnete Zuschlag ist steuerfrei aber sv-pflichtig

Der übersteigende Teil des gezahlten Zuschlags ist steuer- und sv-pflichtig

- **Der Grundlohn beträgt mehr als 50,00 EUR:**

Der mit dem Prozentsatz aus § 3b aus 25 EUR berechnete Zuschlag ist steuer- und sv-frei.

Ein mit dem Prozentsatz aus § 3b aus 25 EUR berechneter Zuschlag ist steuerfrei aber sv-pflichtig.

Der übersteigende Teil des gezahlten Zuschlags ist steuer- und sv-pflichtig.

2 Berechnung des Grundlohns

Der Grundlohn ist ein Stundensatz. Der berechnete Wert wird in die Lohnart 0956 berechneter Grundlohn eingesetzt. Sie können die Lohnart im Abrechnungsfenster einsehen, aber nicht bearbeiten.

2.1 Lexware lohn+gehalt berechnet den Grundlohn folgendermaßen:

Zum Grundlohn zählen alle Lohnarten, die beim Kennzeichen ‚Zuschlag für Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit‘ den Kennzeichen ‚Grundlohn‘ haben. Für die vorgegebenen Lohnarten ist dieses Kennzeichen entsprechend gesetzt. Wenn Sie eigene Lohnarten anlegen, müssen Sie das Kennzeichen gegebenenfalls selbst setzen.

2.1.1 Wenn bei einem Mitarbeiter nur Stundenlohnarten verwendet werden:

- Die Endbeträge aller Lohnarten mit dem Kennzeichen ‚Grundlohn‘ werden zusammenaddiert und geteilt durch die Stunden.
- Die Stunden sind die sich aus den Lohnarten ergebenden BG-Stunden. Dazu wird das Kennzeichen ‚Berufsgenossenschaft‘ der Lohnarten ausgewertet.

Beispiel:

Grundlohn aus Stundenlohnarten

Der Mitarbeiter erhält einen Lohn von 16,50 EUR pro Stunde und zusätzlich eine Erschwerniszulage von 3,00 EUR pro Stunde.

Die Lohnabrechnung enthält:

0001 Lohn	150,00 Stunden	16,5000
2.475,00 EUR		
0018 Erschwerniszulage	150,00 Stunden	3,0000
450,00 EUR		

Der Grundlohn ist: $(2475 + 450) : 150 = 19,50$ EUR

2.1.2 Wenn bei einem Mitarbeiter nur Gehaltslohnarten verwendet werden:

- Die Beträge aller Lohnarten mit dem Kennzeichen 'Grundlohn' werden zuerst addiert und dann geteilt durch die monatliche Arbeitszeit. Die monatliche Arbeitszeit ist: wöchentliche Arbeitszeit laut Mitarbeiterstammdaten multipliziert mit 4,35.
- Der Faktor 4,35 ist in den Lohnsteuer-Richtlinien zur Umrechnung einer wöchentlichen, in die monatliche Arbeitszeit vorgegeben (R 3b.). Die Eingabe der wöchentlichen Arbeitszeit in den Mitarbeiterstammdaten ist in diesem Fall Pflicht.

Beispiel:

Grundlohn aus Gehaltslohnarten

Der Mitarbeiter erhält ein monatliches Gehalt von 2.8000,00 EUR. Zusätzlich gibt es einen VWL-Zuschuss von 20,00 EUR.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist 38 Stunden.

Die Lohnabrechnung enthält:

0002 Gehalt	2.800,00 EUR
9021 VWL-Zuschuss	20,00 EUR

Der Grundlohn ist: $(2800 + 20) : (38 \times 4,35) = 17,06$ EUR

2.1.3 Wenn bei einem Mitarbeiter Gehaltslohnarten und Stundenlohnarten verwendet werden:

- Wenn bei einem Mitarbeiter sowohl Stunden- als auch Gehaltslohnarten verwendet werden, dann wird aus den Stunden- und Gehaltslohnarten jeweils getrennt der Grundlohn berechnet.
- Beide Ergebnisse werden addiert.

Beispiel:

Grundlohn aus Stunden- und Gehaltslohnarten

Der Mitarbeiter erhält einen Lohn von 16,50 EUR pro Stunde.

Zusätzlich gibt es einen VWL-Zuschuss von 20,00 EUR.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist 38 Stunden.

Die Lohnabrechnung enthält:

0001 Lohn	150,00 Stunden	16,5000	2.475,00 EUR
9021 VWL-Zuschuss			20,00 EUR

Der Grundlohn ist: $[2475 : 150] + [20 : (38 \times 4,35)] = 16,62 \text{ EUR}$

3 Lohnarten, die zum Grundlohn gehören

Ob eine Lohnart zum Grundlohn gerechnet wird, bestimmt das Lohnartenkennzeichen 'Zuschlag für Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit'. Wenn für dieses Kennzeichen 'Grundlohn' eingestellt ist, dann zählt die Lohnart zum Grundlohn. Für die vorgegebenen Lohnarten ist das Kennzeichen 'Grundlohn' entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben gesetzt.

ab 01.01.2008	Lohnschlüssel	1
ab 01.01.2010	Name der Lohnart	Lohn
ab 01.07.2010	Lohnart gültig ab	01.01.2011
ab 01.01.2011	Lohnerfassung als	Stunden und Faktor
Info zur Lohnart	Kürzung	keine Kürzung
Kennzeichen	Steuerpflicht	steuerpflichtig
0002 Gehalt	Sozialversicherungspflicht	SV-pflichtig
0003 Auszubildendenv	Zuschlag für Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit	Grundlohn
0004 Aushilfslohn (20%	Berücksichtigung bei der ALG II-Bescheinigung	Ja
0005 Aushilfslohn kurzf		

Wenn Sie eine eigene Lohnart anlegen und dabei eine vorhandene Lohnart kopieren, dann erhält die neue Lohnart das gleiche Kennzeichen (Grundlohn oder kein Grundlohn) wie die Kopiervorlage.

Beachten Sie bei der manuellen Anlage einer Lohnart: Wenn der abgerechnete Bezug zum Grundlohn gehört, dann müssen Sie die Lohnart als 'Grundlohn' kennzeichnen.

Das Lohnartenkennzeichen ‚Zuschlag für Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit‘ = ‚Grundlohn‘ kann in der Lohnartenverwaltung nur gewählt werden für Lohnarten aus den Bereichen ‚Laufendes Arbeitsentgelt‘ und ‚Geldwerte Vorteile‘, die steuerpflichtig sind.

Zum Grundlohn gehören alle laufenden Bezüge, auf die der Arbeitnehmer durch seine regelmäßige Arbeitszeit Anspruch hat.

3.1 Zum Grundlohn gehören:

- Lohn bzw. Gehalt
- Vermögenswirksame Leistungen
- Geldwerte Vorteile
- Zuschläge und Zulagen, die wegen der Besonderheit der Arbeit in der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt werden, z. B. Erschwerniszulagen oder Schichtzuschläge
- steuerfreie Zusatzleistungen des Arbeitgebers zu einer betrieblichen Altersvorsorge, wenn sie laufendes Entgelt sind

3.2 Zum Grundlohn gehören nicht:

- Vergütung für Überstunden (Mehrarbeit)
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Steuerfreie Bezüge – ausgenommen steuerfreie Zusatzleistungen des Arbeitgebers zu einer betrieblichen Altersvorsorge, wenn sie laufendes Entgelt sind
- Nach § 40 EStG pauschal besteuerte Bezüge, z.B. Mahlzeiten
- Einmalzahlungen

4 Lohnarten für SFN-Zuschläge

Im Programm sind für die Abrechnung von SFN-Zuschlägen Lohnarten vorgegeben:

Lohnart 0011 Nachtzuschlag (25%)

Lohnart 0012 Nachtzuschlag (40%)

- Lohnart 0013 Sonntagszuschlag (50%)
- Lohnart 0016 Feiertagszuschlag (125%)
- Lohnart 0017 Feiertagszuschlag (150%)

Erfassen Sie in diesen Lohnarten die Stunden, für die der jeweilige Zuschlag gezahlt werden soll. Lexware lohn+gehalt prüft die Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Zuschlags wie oben beschrieben. Wenn Zuschläge steuer- oder sozialversicherungspflichtig abzurechnen sind, dann wird der Zuschlag auf der Lohnabrechnung in mehrere Teilbeträge aufgeteilt und in Systemlohnarten ausgewiesen:

- Lohnarten 0957 – 0961 enthalten den steuer- und sv-freien Teil
- Lohnarten 0962 – 0966 enthalten den steuerfreien aber sv-pflichtigen Teil
- Lohnarten 0967 – 0971 enthalten den steuer- und sv-pflichtigen Teil

Beispiel:

Die Lohnart 0001 Lohn enthält 90 geleisteten Arbeitsstunden mit einem Stundensatz in Höhe von 35,00 EUR.

Damit ist der Grundlohn erfasst und die Lohnart 0956 berechneter Grundlohn beträgt ebenfalls 35,00 EUR.

Für 15 Stunden Nachtarbeit wird ein Nachtzuschlag von 25 % ausbezahlt. In die Lohnart 0011 Nachtzuschlag (25%) steuerfrei werden 15 Stunden erfasst.

Darstellung auf der Lohnabrechnung :

Lohnart	Bezeichnung	bezahlte Menge	Faktor	%-Zuschlag	St*	SV*	GB*	Betrag
1	Lohn	90,00	35,0000		L	L	J	3.150,00 EUR
957	Nachtzuschlag (25%) steuerfrei	15,00	6,2500		F	F	J	93,75 EUR
962	Nachtzuschlag (25%) steuerfrei/sv-pflichtig	15,00	2,5000		F	L	J	37,50 EUR

- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Anteil des Nacht-Zuschlags wird in der Lohnart 0957 Nachtzuschlag (25%) steuerfrei aufgeführt. Mit einem Stundensatz von 6.25 EUR.
- Der steuerfreie aber sozialversicherungspflichtige Anteil wird in der Lohnart 0962 Nachtzuschlag (25%) steuerfrei/sv-pflichtig angezeigt.

5 SFN-Zuschläge bei Gehaltsempfängern abrechnen

Die vorgegebenen Zuschlags-Lohnarten berechnen den Zuschlag aus dem Stundensatz der Lohnart 0001 Lohn. Ein Zuschlag wird also nur dann berechnet, wenn die Lohnart 0001 Lohn zumindest einen Stundensatz enthält.

Rechnen Sie SFN-Zuschläge bei einem Gehaltsempfänger wie folgt ab:

1. Ermitteln Sie aus dem Gehalt (und ggf. weiteren Entgeltbestandteilen) einen Stundensatz. (siehe Punkt 2.1.2)
2. Geben Sie diesen Stundensatz in die Lohnart 0001 Lohn als Faktor ein (keine Stunden eingeben).
3. In den monatlichen Abrechnungen geben Sie bei den Zuschlags-Lohnarten jeweils die Stunden ein.

Hinweis: Wenn Sie in die Lohnart 0001 Lohn einen Stundensatz eingeben, der den von Lohn+Gehalt berechneten Grundlohn übersteigt, dann werden die SFN-Zuschläge steuer- und sv-pflichtig. Den berechneten Grundlohn können Sie in Lohnart 0956 einsehen.

6 Eigene Lohnarten für die Abrechnung von SFN-Zuschlägen verwenden

Anstelle der vorgegebenen Zuschlags-Lohnarten können Sie auch eigene Lohnarten zur Abrechnung von SFN-Zuschlägen verwenden.

Damit Lohn+Gehalt erkennt, dass es sich bei der Lohnart um einen SFN-Zuschlag handelt und die Steuer-/Sozialversicherungspflicht prüfen kann, muss die Lohnart folgende Kennzeichen haben:

Lohnerfassung als	Stunden und Faktor
Steuerpflicht	steuerfrei
Sozialversicherungspflicht	sozialversicherungsfrei
Zuschlag für Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit	Einen der Werte (je nach Zuschlag): Zuschlag für Sonntagsarbeit Zuschlag für Feiertagsarbeit Zuschlag für Weihnachten und 1. Mai Zuschlag für Nachtarbeit (20 – 6 Uhr) Zuschlag für Nachtarbeit (0 – 4 Uhr) Hinweis: Diese Werte können Sie erst dann auswählen, wenn die Kennzeichen Lohnerfassung, Steuerpflicht und Sozialversicherungspflicht wie angegeben eingestellt sind.

Wenn Sie die eigene Lohnart als Kopie einer vorgegebenen SFN-Zuschlagslohnart anlegen, dann werden diese Kennzeichen aus der Kopiervorlage übernommen.

Wenn Sie eine eigene Lohnart manuell anlegen, dann müssen Sie die Kennzeichen wie angegeben selbst setzen. Wenn Sie die Kennzeichen nicht wie beschrieben setzen, dann müssen Sie die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der abgerechneten Zuschläge selbst überprüfen.

Die Lohnart muss nicht als Zuschlagslohnart definiert sein. Sie können die Lohnart auch als normale Stundenlohnart anlegen und den Stundensatz selbst eingeben. Z.B. wenn ein Zuschlag nicht prozentual sondern mit einem festen Betrag pro Stunde bezahlt wird.

Beispiel: In Ihrem Unternehmen wird für Nachtarbeit in der Zeit von 20 – 6 Uhr ein Zuschlag von 20 % gezahlt. Der Zuschlag wird berechnet aus dem Stundensatz der Lohnart 0001 Lohn.

Dazu legen Sie eine eigene Lohnart an, indem Sie die vorhandene Lohnart 0011 Nachtzuschlag (25%) kopieren. In der neuen Lohnart passen Sie die Bezeichnung und den Zuschlagssatz an.

Gehen Sie wie folgt vor:

4. Rufen Sie die Lohnartenverwaltung über das Menü Verwaltung – Lohnarten auf.
5. Klicken Sie auf die Schaltfläche Neue Lohnart.
6. Vergeben Sie einen Namen für die neue Lohnart, z.B. „Nachtzuschlag (20 %)“.
7. Wählen Sie die Option ‚Kopie von Firma‘.
8. Auf der nächsten Seite markieren Sie die Lohnart 0011 Nachtzuschlag (25%) mit dem aktuellsten Datum.
9. Auf der nächsten Seite scrollen Sie etwas nach unten und ändern bei „Wert in %“ den Zuschlag von 25,00 auf 20,00 ab.
10. Klicken Sie auf Weiter und dann auf Speichern.

Im Abrechnungsfenster wird die neue Lohnart in der Regel an erster Stelle angezeigt. Um die Position einer Lohnart zu verändern, klicken Sie im Abrechnungsfenster mit der rechten Maustaste auf eine Lohnart und wählen Sie im Kontextmenü Listeneinstellungen.